

Nichtamtlicher Teil.

Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts.

mit besonderer Berücksichtigung der

Schutzfristen, Bedingungen und Förmlichkeiten

in den verschiedenen Ländern der Welt.

Von Professor Ernst Köhlerberger.

(Fortsetzung aus Börsenblatt Nr. 196, 240, 243, 246, 248, 252, 259.)

Nachdruck verboten.

II. Schutzfristen, Schutzbedingungen und Förmlichkeiten ferner:

Schweden.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	50 Jahre nach dem Tode des Autors. 10 Jahre nach dem Tode des Künstlers für Kunstwerke.	—	—	I. Landesgesetz. Dieses findet Anwendung auf die Werke schwedischer Autoren, ferner auf die von Fremden zum ersten Male im Königreich veröffentlichten Werke, endlich auf die in einem andern Staate veröffentlichten Werke (Werke einheimischer und nicht einheimischer Autoren), sofern das betreffende LandVogerecht hält und sofern eine fgl. Verordnung dies regelt.	Ad 1. Die Fristen laufen erst vom 1. Januar des auf die Veröffentlichung, den Tod u. folgenden Jahres an.
2. Werke, herausgegeben von juristischen Personen	50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.	—	—	II. Vertragsrecht. Schweden schützt die Werke dänischer und norwegischer Autoren; es hat einen Vertrag mit Frankreich geschlossen. Es genügt danach die Erfüllung der Förmlichkeiten im Ursprungslande.	Ad 2. Juristische Personen: Die wissenschaftlichen Korporationen und andere Gesellschaften und Vereine.
3. Anonyme und pseudonyme Werke	50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung zu Gunsten des auf dem Titel angegebenen Verlegers.	Der Autor genießt den vollen Schutz (siehe unter 1), wenn er, während der ersten 50 Jahre, seinen Namen auf dem Titel einer neuen Auflage oder durch eine dem Justizministerium eingereichte Erklärung und durch dreimalige Bekanntmachung im offiziellen Anzeigebblatt nennt (s. Ausführungsrecht, unter 7).	—		Ad 8. Die Photographieen geschützter Kunstwerke bleiben ebenso lange wie letztere geschützt.
4. Nachgelassene Werke.	50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.	—	—		
5. Periodica	Wie unter 1.	Wissenschaftliche Bearbeitungen und literarische Werke sowie andere Arbeiten von gewissem Umfange, die in einer periodischen Veröffentlichung erschienen sind, dürfen in andern ähnlichen Veröffentlichungen nicht wiedergegeben werden, wenn an ihrer Spitze oder an der Spitze der Hefte der betreffenden Zeitschrift ein Vorbehalt gegen die Wiedergabe gemacht worden ist.	—		
6. Uebersetzungsrecht.	2 Jahre nach der ersten Veröffentlichung und, wenn innerhalb dieser Frist eine Uebersetzung erscheint, Verlängerung um weitere 8 Jahre.	Der Autor hat sich das Uebersetzungsrecht auf dem Titel oder an der Spitze des Werkes vorzubehalten.	—		
7. Ausführungsrecht.	5 Jahre nach dem Tode des Autors, aber nur: 5 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder Ausführung, wenn der Autor seinen Namen nicht genannt hat.	Um gegen öffentliche Ausführung geschützt zu sein, müssen die veröffentlichten musikalischen Werke auf dem Titelblatt oder an der Spitze den Vorbehalt des Ausführungsrechtes tragen.	—		
8. Photographieen.	5 Jahre nach dem Jahre, in welchem das Bild zuerst veröffentlicht wurde.	Zur Erlangung des Schutzes muß der Photograph bei der Veröffentlichung des Werkes jedes Exemplar mit der klaren Angabe seines Namens oder seiner Firma, seines Domizils oder des Ortes, wo er seine Industrie ausübt, und des ersten Erscheinungsjahres versehen. Domizil und Firma können auch auf dem Karton oder dem Objekt, auf welchem das Bild figurirt, angebracht werden.	—		